



## Teilnahmebedingungen für die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Rechtsgrundlagen für die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln sind das Schulgesetz und die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in der jeweils geltenden Fassung:

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22.12.2009

Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010

Für die Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln gelten die folgenden Bedingungen:

- Das Entgelt muss bis zum **1. August 2010** entrichtet werden.
- Das Entgelt wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Der Zahlungspflichtige ist dafür verantwortlich, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des Einzugs des Leihentgelts eine ausreichende Deckung aufweist. Falls die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, können die dem Empfänger entstandenen Aufwendungen und Auslagen gegenüber dem Zahlungspflichtigen als Schadensersatz geltend gemacht werden.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel (siehe Schulbuchliste der Schule) können an die Schüler/-innen ausgehändigt werden. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, müssen sie unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die ausgeliehenen Lernmittel müssen pfleglich behandelt werden und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden. In den ausgeliehenen Lernmitteln dürfen keine Eintragungen, Unterstreichungen oder Markierungen vorgenommen werden.
- Werden die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben muss der entstandene Schaden in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel ersetzt werden. Spuren, die durch den normalen Gebrauch der Lernmittel entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.
- Es wird dringend empfohlen, die ausgeliehenen Lernmittel mit einem Schutzumschlag zu versehen und den Schutzumschlag mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen.